

Stufenplan zum Umgang mit Substanzkonsum an der Sophie-Scholl-Realschule



Die Beratungslehrkraft oder die Schulsozialarbeit kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eingeschaltet werden.	STUFE 0	Verdacht auf den Konsum legaler/illegaler Substanzen Vertrauliches Gespräch mit Lehrkraft und u.U. Schulsozialarbeiter/in oder Beratungslehrkraft Dokumentation mit Formblatt 1, Kopie an Klassenlehrkraft, Original über die SL in die Akte. Unterstützungsangebot	Formblätter 1	
		Folgegespräch nach ca. 2-3 Wochen: Vereinbarungen umgesetzt?		
	STUFE 1	Falls keine Änderung eingetreten ist Vertrauliches Gespräch mit Klassenlehrkraft und u.U. Schulsozialarbeiter/in oder Beratungslehrkraft. In der Regel werden die Eltern informiert (Formblatt 2). Auflage: Besuch einer Beratungsstelle mit Nachweis.	1 +	
		Folgegespräch nach ca. 2-3 Wochen: Vereinbarungen umgesetzt?	2	
	STUFE 2	Falls keine Änderung eingetreten ist Weiteres Gespräch mit Teilnehmern aus Stufe 1 und Eltern und ggf. Schulsozialarbeiter/in oder Beratungslehrkraft. Auflage: Besuch einer Beratungsstelle mit Nachweis. Verpflichtung zur schriftlichen Selbstreflexion (Formblatt 3).	1 +	
		Folgegespräch nach ca. 2-3 Wochen: Vereinbarungen umgesetzt?	3	
	STUFE 3	Falls keine Änderung eingetreten ist Weiteres Gespräch mit Teilnehmern aus Stufe 2, der Schulleitung und u. U. Vertretern des Jugendamtes. Auflage: Besuch einer Beratungsstelle mit Nachweis. Verpflichtung zum Führen eines Verhaltenstagebuchs (Formblatt 4).	1 +	
		Folgegespräch nach ca. 2-3 Wochen: Vereinbarungen umgesetzt?	4	
	STUFE 4	Falls keine Änderung eingetreten ist Weiteres Gespräch mit Teilnehmern aus Stufe 3 und Vertretern des Jugendamtes. Auflage: Darstellung des bestehenden Fehlverhaltens. Letzte Vereinbarungen über Verhaltensänderungen.	1	
		Folgegespräch nach ca. 2-3 Wochen: Vereinbarungen umgesetzt?		
	Bei Weitergabe oder beim Verkauf von Drogen muss gemäß § 30 BtmG die Polizei verständigt werden.			
	Außerdem kann ein unverzüglicher Schulausschluss erfolgen.			

Bei nachweisbarem Genuss verbotener Substanzen auf dem Schulgelände können Maßnahmen nach §90 Schulgesetz ergriffen werden

Substanzvereinbarung - Stufenplan